

chivgut der seit dem Jahre 1952 bestehenden Räte der Kreise und der ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Gemeinden, die kein eigenes Archiv unterhalten" und die Stadtarchive für das "Archivgut der Räte der Städte und ihrer Einrichtungen sowie der den Räten der Städte unterstellten Betriebe der örtlichen Wirtschaft." In ähnlicher Weise regelte die "Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen" vom 19. März 1976 (Gesetzblatt der DDR, 1976, Teil I Nr. 10 vom 31. März 1975, S. 169-171) die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtarchive.

Von dieser Sachlage ausgehend, ist eine Klärung der Zuständigkeit der kommunalen Archive für das vor Erlass des Thüringer Archivgesetzes entstandene Archivgut in Gemeinden und Kreisen notwendig. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare erwartet daher von der obersten Archivbehörde eine Aussage zur Zuständigkeitsproblematik in dem Sinne, daß das Archivgut, welches bei den Kreisen, Gemeinden und Städten zwischen 1949/1952 und 1989 entstanden ist, auf der Grundlage des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 nicht als Archivgut des Landes, sondern eindeutig als kommunales Archivgut definiert wird.

R. Brunner

KLÄRUNGSBEDARF ODER AUFKLÄRUNGSBEDARF ZUM UMGANG MIT DEM ARCHIVGUT KOMMUNALER VERWALTUNGEN NACH DEM ERLASS DES ARCHIVGESETZES?

DIE ÜBERLIEFERUNG DER BESTÄNDE DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDEN IN THÜRINGEN SEIT 1920

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare sieht Klärungsbedarf im Hinblick auf den § 3(2) des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992, der die "in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der SED, der übrigen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR sowie der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen, soweit sie bei einem Organisationsstiel angefallen sind, der auf staatlicher Ebene Funktionsvorgänger des Landes oder einer kleineren Einheit war" zu Archivgut des Landes erklärt. Die Negativaussage dazu steht im § 4(3): "Unterlagen nach § 3 Abs. 2 werden kein kommunales Archivgut. Sie sind von den Staatsarchiven zu übernehmen." Das heißt konkret, daß die Unterlagen von Leitungen und Vorständen der Parteien und Massenorganisationen der DDR unterhalb der Bezirksebene (Bezirke als Funktionsvorgänger des Landes auf staatlicher Ebene) - also bei einem Organisationsstiel auf der Ebene der Kreise und Städte (kleinere Einheit) - nicht in den örtlich existierenden kommunalen Archiven - also den Kreis- und Stadtarchiven - archiviert werden. Die Gesamtüberlieferung des Archivgutes in den Bezirksparteiarchiven und den Bezirksgewerkschaftsarchiven, die schon immer auch die überlieferten Unterlagen der kleineren Organisationseinheiten umfaßt haben, geht somit geschlossen an die dafür zuständigen Staatsarchive. Das ist der Wille des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene wie auch des Eigentümers des organisationsbezogenen Schriftgutes in dieser Gesamtüberlieferung. Weitergehende Schlußfolgerungen aus diesem Sonderfall im Hinblick auf das Archivgut der Verwaltung auf staatlicher Ebene zu ziehen, ist nicht angebracht.

Klärungsbedarf zur Behandlung der Überlieferungen in den ehemaligen Bezirksparteiarchiven kann es angesichts der gesetzlich verbindlichen Regelungen und der vertraglich erreichten Übereinkunft zwischen dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst als oberster Archivbehörde und dem Landesvorstand der PDS eigentlich nicht geben. Offenbar besteht aber Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeitsproblematik bei den Unterlagen, die vor Erlass des Thüringer Archivgesetzes in den Verwaltungen auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise entstanden sind. Es geht dabei auch um die Überlieferung des Archivgutes der Behör-

den der Kommunalverwaltung seit Gründung des Landes Thüringen 1920 und insbesondere für den Zeitraum zwischen 1949/52 und 1990.

Das Thüringer Archivgesetz von 1992 hat nicht nur die archivgesetzlichen Bestimmungen der DDR (Archivverordnungen von 1965 und 1976) abgelöst, sondern knüpft auch an die bis zur Auflösung des Landes Thüringen im Juli 1952 gültige Thüringische Archivordnung von 1932 an. Diese Thüringische Archivordnung vom 15. April 1932 hatte die Zuständigkeit der Staatsarchive für die thüringischen Stadt- und Landkreise festgelegt. Durch die 1945 erfolgte Einbeziehung des preußischen Regierungsbezirkes Erfurt in das Land Thüringen erfuhr sie insofern eine Erweiterung, indem für die preußischen Gebiete in Thüringen die Zuständigkeit des Staatsarchivs Gotha (heute Außenstelle des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar) bestimmt wurde. Demzufolge sind die Bestände der thüringischen Stadt- und Landkreisverwaltungen (Thüringische Kreisämter) bis 1945 in den örtlich zuständigen staatlichen Archiven in Altenburg, Gotha, Greiz, Meiningen, Rudolstadt und Weimar archiviert, die Bestände der preußischen Stadt- und Landkreise in Thüringen (Landratsämter) bis 1945 sind im örtlich zuständigen Staatsarchiv Gotha überliefert. Eine Ausnahme bilden die Verwaltungen der kreisfreien Städte, deren Archivgut in den zuständigen Stadtarchiven archiviert ist. Diese Zuständigkeitsregelung und Überlieferungslage spiegeln sich in den seit 1959 publizierten Bestandsübersichten der thüringischen Staatsarchive wider.

Für die Zeit nach 1945 bis zur Auflösung des Landes Thüringen 1952 sind seit den 1980er Jahren die Kreisratsbestände für alle thüringischen Landkreise aus diesem Zeitraum im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar konzentriert worden, weil sie zunächst als Ergänzungsüberlieferung zu den Beständen der Oberen und Obersten Landesbehörden betrachtet wurden. Sie gehören aber nach der Zuständigkeitsregelung der Thüringischen Archivordnung von 1932 in die dafür bestimmten örtlichen staatlichen Archive, um die Überlieferungskontinuität der Archivbestände der Landkreisverwaltungen im Land Thüringen von 1920 bis 1952 zu gewährleisten. Die Abgabe dieser Bestände vom Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar an die dafür zuständigen Staatsarchive in Altenburg, Gotha, Greiz, Meiningen und Rudolstadt ist vorgesehen.

Ganz anders sieht es für die Bestände der Kreisverwaltungen nach der Bildung der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl 1952 aus. Abgesehen davon, daß auf Grund der Neubildung der Bezirke und der daraus folgenden kreisgebietlichen Veränderungen überwiegend keine Gebietskontinuität mehr zu der Kreiseinteilung Thüringens zwischen 1920 und 1952 besteht, sind auch die archivorganisatorischen Gegebenheiten im Rahmen der archivgesetzlichen Bestimmungen der DDR zu beachten. Die ab 1951 gebildeten und den Räten der Kreise unterstellten Kreisarchive wurden nach den Archivverordnungen der DDR für das Archivgut der seit 1952 bestehenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe eines Kreises verantwortlich gemacht. Die Zuständigkeit der Kreisarchive für das bei den Räten der Kreise und der ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Gemeinden entstandene Archivgut beruht also auf der Archivgesetzgebung der DDR. Das neue Thüringer Archivgesetz, das die Rechtsverhältnisse im Archivwesen des Landes, wie sie nach der Neubildung des Landes Thüringen seit 1990 entstanden und geschaffen worden sind, dekretiert, läßt die Zuständigkeitsregelung für die Kreisarchive und die Bestände der Kreisverwaltungen ab 1952 unangetastet. Auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung räumt es außerdem den Landkreisen künftig das Recht ein, das bei den kommunalen Einrichtungen im Kreis entstandene Archivgut in eigenen Archiven - also den bereits bestehenden Kreisarchiven - zu archivieren. Das gilt unabhängig von einer kommenden Gebietsreform, die mit den notwendigen kreisgebietlichen Veränderungen auch Veränderungen in der Kreisarchivorganisation zur Folge haben wird.

Damit wird klargestellt, daß die Staatsarchive des Landes Thüringen keinen Anspruch auf die in den Kreisarchiven überlieferten Bestände der Kreisverwaltungs-

behörden von 1952 bis 1990 erheben. Das Archivgut, welches bei den Kreisen, Gemeinden und Städten zwischen 1952 und 1990 entstanden ist, wird - auch wenn diese nach DDR-Recht staatlich gelenkte Einrichtungen waren - nicht als (staatliches) Archivgut des Landes betrachtet. Andererseits ist daraus nicht der weitergehende Anspruch der Kreisarchive auf die Archivbestände der thüringischen und preußischen Kreisverwaltungsbehörden bis 1945 und nachfolgend der Kreisbestände bis zur Auflösung des Landes Thüringen 1952 abzuleiten. Die Bestände unterliegen - wie bereits ausgeführt - der Zuständigkeitsregelung der Thüringischen Archivordnung von 1932.

Ein solches Begehren wird auch nicht durch § 2(5) des Thüringer Archivgesetzes begründet, der eine Abgabe von öffentlichem Archivgut an andere öffentliche Archive einräumt, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Bei dieser Bestimmung des Thüringer Archivgesetzes ist keinesfalls an die Abgabe von Archivgut des Landes und des Bundes an kommunale Archive gedacht. Thüringen hat eine gut funktionierende Landesarchivorganisation, so daß es nicht im öffentlichen Interesse liegt, entgegen dem archivischen Provenienzprinzip und davon abgeleiteter Zuständigkeitsregelungen zu handeln. Die Abgabe von Archivgut des Landes an kommunale Archive ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Frage der Abgabe von Archivgut an andere öffentliche Archive wird aber künftig für die Kreisarchive relevant, wenn durch die Gebietsreform Kreise verändert werden und sogar ganz in einem anderen Kreis aufgehen. Dann wird das Problem der Überführung von Kreis- und Gemeindebeständen in das nunmehr zuständige Kreisarchiv akut. Erst an letzter Stelle möglicher Varianten für die Lösung des Problems der neuen Kreisarchivorganisation in Thüringen steht die Übernahme kommunalen Archivgutes in die Staatsarchive des Landes Thüringen.

V. Wahl

ZUWEISUNG DER AUSSENSTELLE GREIZ ZUM THÜRINGISCHEN STAATSARCHIV RUDOLSTADT

Durch Erlaß des Thüringer Ministers für Wissenschaft und Kunst, Dr. Ulrich Fickel, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1993 die bisher dem Hauptstaatsarchiv Weimar unterstehende Außenstelle Greiz dem Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt zugeordnet. Damit ist die am 13. Juli 1991 vom Ministerium festgelegte vorläufige Zuständigkeitsregelung für die thüringischen Staatsarchive (vgl. Mitteilungsblatt 1/1992) in Ostthüringen bereits in einem wichtigen Punkt verwirklicht worden. Weitere Veränderungen wird sicher die Gebietsreform bringen.

Die jüngst vom Thüringer Innenminister Franz Schuster vorgestellte Raumgliederung wird gegenwärtig landesweit diskutiert.

Mit der Zuordnung der Außenstelle Greiz zum Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt wurde zusammengeführt, was auch historisch zusammengehört, denn der Landschaftsraum zwischen Elster und Oberer Saale ist bis 1918 ganz wesentlich von der Existenz der reußischen und der Schwarzburger Territorien geprägt worden. Dynastische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen sind vielfältig und eindrucksvoll belegt, hatten sich doch beide in der Vergangenheit der zeitweise übermächtigen sächsisch-wettinischen Herrschaftsansprüche zu erwehren. Immerhin ist es den Reußen ebenso wie den Schwarzburgern als einzigen der Thüringer Dynastengeschlechter gelungen, ihre Reichsstandschaft bis zum Ende der Monarchien in Deutschland zu behaupten.

Archivpolitisch schien diese Entwicklung mit der Bildung des Landes Thüringen abgebrochen zu sein, denn die Thüringische Archivordnung von 1932 betraute den